BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit
2025/91

vom 19. Februar 2025

1. Ausgangslage

Am 30. Oktober 2024 ist die nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte von 12 Gemeinden eingereicht worden. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) wurde von der Landeskanzlei am 28. November 2024 verfügt, dass die nichtformulierte Initiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 2. Dezember 2024).

Die Finanz- und Kirchendirektion hat gemäss Auftrag des Regierungsrats vom 3. Dezember 2024 daraufhin am 16. Dezember 2024 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat gebeten, die Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» abzuklären. Mit Datum vom 6. Februar 2025 hat der beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat das Ergebnis seiner Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative vorgelegt.

2. Wortlaut der Initiative

Die nichtformulierte Initiative in Form einer Gemeindeinitiative hat folgenden Inhalt:

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörden ihrer Wohnsitzgemeinde («Wählbarkeitsinitiative»).

I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den

Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

II. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 6. Februar 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die als nichtformulierte Verfassungsinitiative ausgestaltete Gemeindeinitiative rechtsgültig sei. Die Initiative erfülle die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und verstosse nicht gegen übergeordnetes Bundesrecht, zumal die Kantone kompetent seien, Regelungen bezüglich des passiven Wahlrechts in den Gemeinden im Hinblick auf die Einsitznahme in kommunalen Behörden zu erlassen. Das zu beurteilende Gemeindebegehren strebe in vergleichbarer Weise zu Regelungen anderer Kantone an, die Gemeinden des Kantons von Kantonsverfassungs wegen zu ermächtigen, Ausländerinnen und Ausländern, die über den qualifizierten Aufenthaltsstatus der Niederlassungsbewilligung verfügen, das passive Wahlrecht hinsichtlich der Mitgliedschaft im Schulrat und der Sozialhilfebehörde einzuräumen, wogegen aus rechtlicher Sicht nichts einzuwenden sei.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» als rechtsgültig erklärt wird.

Liestal, 25. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

– Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 6. Februar 2025